

**Geschäftsordnung
des
Thüringer Kickboxverbandes e.V. (TKBV e.V.)**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsordnung gilt für den Thüringer Kickboxverband e.V. (TKBV e.V.) und hat ihre Gültigkeit in Verbindung der bestehenden Satzung des TKBV.

2. Folgende Organe sind für den TKBV maßgebend:

- 2.1. Mitgliederversammlung (MV)
2.2. Das Präsidium
2.3. Der Vorstand

3. Versammlungen/Mitgliederversammlungen

- 3.1. Versammlungen werden satzungskonform einberufen und abgehalten.
- 3.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach § 7 und 8 der Satzung durchgeführt.
- 3.3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach § 9 der Satzung durchgeführt.
- 3.4. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- 3.5. Der Versammlungsleiter kann Gäste laden und ihnen ein Rederecht einräumen.
- 3.6. Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall einem Mitglied des Präsidiums. Auf Wunsch des Präsidenten können die Mitglieder einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit wählen.
- 3.7. Dem Versammlungsleiter obliegt das Hausrecht.
- 3.8. Der Versammlungsleiter ist für die Durchführung der Versammlung verantwortlich. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und einen reibungslosen Ablauf der Versammlung erforderlich sind.
- 3.9. Der Versammlungsleiter kann aus zwingenden Gründen eine Unterbrechung der Versammlung anordnen oder die Versammlung vertagen. Der Versammlungsleiter bestimmt, wann die unterbrochene Versammlung wieder aufgenommen wird.
- 3.10. Der Versammlungsleiter und ein Vizepräsident überprüfen vor Versammlungsbeginn namentlich die eingeladenen Mitglieder, berichtigen gegebenenfalls namentlich die Vertreter/innen und stellen die Stimmberechtigung fest. Das Ergebnis wird in das Versammlungsprotokoll aufgenommen.

- 3.11. Die Versammlung führt der Versammlungsleiter nach § 8 der Satzung.
- 3.12. Das Rederecht wird vom Versammlungsleiter zugesprochen und kann von ihm auf Grund schwerwiegendes entzogen werden.
- 3.13. Ordnungsgemäß eingereichte Anträge werden vom Antragssteller vorgetragen und erläutert. Danach gibt der Versammlungsleiter diesen Antrag zur Diskussion frei. Das erteilte Wort des aufgerufenen Mitglieds muss kurz, sachlich und zur Sache vorgetragen werden. Der Versammlungsleiter hat das Recht das erteilte Rederecht aus Gründen zu unterbrechen und zu entziehen.
- 3.14. Alle stimmberechtigten Mitglieder können sich, nach Erteilung des Rederechts, an der Aussprache bzw. Diskussion beteiligen. Mitglieder mit beratender Funktion dürfen sich an der Aussprache bzw. Diskussion beteiligen.
- 3.15. Für alle abgehandelten Anträge und Versammlungspunkte sowie bereits über abgestimmte Anträge wird kein Rederecht mehr zugesprochen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt dieses in einfacher Mehrheit.
- 3.16. Der Versammlungsleiter achtet auf die sachliche Rede und kann dem abschweifenden Redner zur Sache rufen, ihn warnen und ihn das Rederecht entziehen. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners kann die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit entscheiden.
- 3.17. Der Versammlungsleiter kann ein Mitglied auf Grund eines schwerwiegenden Verstoßes aus der Versammlung verweisen.
- 3.18. Anträge, die sich während der Versammlung ergeben oder die erst während der Versammlung gestellt werden, können als sogenannte Dringlichkeitsanträge/Eilanträge vom Versammlungsleiter zugelassen werden, wenn sie von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder durch einfache Stimmabgabe befürwortet werden.
Dringlichkeits-/Eilanträge auf Satzungsänderung und deren Vorschriften oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.
- 3.19. Die Abstimmungen erfolgen durch sichtbares Handaufheben. Die Ergebnisse der Abstimmungen werden im Versammlungsprotokoll erfasst.
- 3.20. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn es von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder gefordert wird. Dabei werden die Namen der Mitglieder nach Anwesenheitsliste genannt, eine namentliche Erfassung des aufgerufenen Mitglieds und seine Entscheidung wird im Protokoll vermerkt.
- 3.21. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn es durch ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt wird. Der Versammlungsleiter teilt in diesem Fall gekennzeichnete Stimmzettel aus und bestimmt zwei Mitglieder als Beobachter. Diese unterzeichnen nach Beendigung dieser geheimen Abstimmung für die Richtigkeit.

- 3.22. Die Abstimmungen über die Anträge erfolgen nach der Tagesordnung. Behandeln mehrere Anträge ein und das selbige Thema, so wird zuerst der weitgehendste Antrag festgestellt. Im Zweifelsfall entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder durch einfache Mehrheit ohne einer vorherigen Aussprache. Eine Untergliederung eines Antrages ist möglich, dabei werden die einzelnen Untergliederungen einzeln abgestimmt, dann kommt es zur Abstimmung des eigentlichen Antrages.
- 3.23. Werden Abstimmungen angezweifelt, entscheidet die einfache Mehrheit ob diese noch einmal zur Abstimmung gebracht werden; dabei wäre das erste Ergebnis hinfällig.

4. Aufgaben des Präsidiums

4.1. Präsident/in

4.1.1. Der Präsident leitet, präsentiert und vertritt den Verband nach innen und außen und regelt das Verhältnis der Verbandsmitglieder untereinander. Er beruft und leitet die Präsidiums- und Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

4.1.2. Der Präsident nimmt Ehrungen im Sinne der Ehrenordnungen vor.

4.1.3. Der Präsident koordiniert die Vorstandsarbeit und ist weisungsberechtigt den Landesmitgliedern gegenüber. Er ist weiterhin berechtigt verbandsinterne Angelegenheiten im Sinne der Satzung und für ein reibungsloses Miteinander allen Mitgliedern gegenüber zu regeln. Bestimmende und schnell zu fassende Entschlüsse werden protokolliert und bis zur nächsten Vorstandssitzung, spätestens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, als kommissarische Form umgesetzt.

4.2. Vizepräsident Finanzen

4.2.1. Der Vizepräsident Finanzen ist für alle Geldangelegenheiten innerhalb seiner Befugnisse verantwortlich.

4.2.2. Er zeichnet für alle Ein- und Ausgaben verantwortlich und prüft alle Überweisungen. Bei nicht eindeutigen bzw. nicht nachvollziehbaren Rechnungen und Überweisungen, hat er das letzte Wort (ein Protokoll ist anzufertigen). Diesen Entschluss des Vizepräsidenten kann nur durch einen Beschluss des Präsidiums oder durch einen Vorstandsbeschluss innerhalb einer Versammlung abgeholfen werden.

4.2.3. Er führt eine lückenlose Buchführung und ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

4.2.4. Er hat bei allen Unregelmäßigkeiten sofort und umgehend den Präsidenten und das Präsidium zu unterrichten.

4.3. Vizepräsident für das Lehr- und Prüfungswesen

- 4.3.1. Der Vizepräsident für das Lehr- und Prüfungswesen regelt das Ausbildungs- und Prüfungswesen innerhalb des Verbandes.
- 4.3.2. Er plant und organisiert alle Ausbildungstermine für die anerkannte Lizenzvergabe unter den Richtlinien des LSB/DSB.
- 4.3.3. Er erstellt als Jahresvorplanung alle Ausbildungstermine und schlägt Referenten dafür vor.
- 4.3.4. Er legt in Absprache Prüfungstermine fest und ist berechtigt Prüfungen ohne Vorankündigung zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.
- 4.3.5. Er organisiert die Ausbildung für die Prüferlizenzvergabe und erarbeitet deren Richtlinien in Anbindung der bestehenden Prüfungsordnung und Prüfungsverfahrensordnung. Ihm obliegt eine Prüfung anzuerkennen oder nicht anzuerkennen. Erkennt er eine Prüfung nicht an, ist in einem anzufertigenden Protokoll der oder die Gründe dafür zu erläutern. Das Protokoll ist dem Vorstand vorzulegen, dieser entscheidet als vorläufig letzte Instanz.
- 4.4. Vizepräsident für Breitensport, Leistungssport und Wettkampfwesen
 - 4.4.1. Der Vizepräsident für Breitensport, Leistungssport und Wettkampfwesen ist für den breitensportlichen Bereich, für die Kadernsichtung und Kaderausbildung und für einen reibungslosen Wettkampfbetrieb verantwortlich.
 - 4.4.2. Er erstellt einen Jahreswettkampfplan in Absprache mit den Mitgliedern und anderen Organisationen.
 - 4.4.3. Ihm obliegt die Organisation der Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter, auch in Absprache mit anderen Organisationen.
 - 4.4.4. Er legt in Absprache die Örtlichkeiten der Turniere fest und hilft in der Organisation der Wettkampf-Events.

5. Aufgaben des Vorstandes

5.1. Landesgeschäftsführer

- 5.1.1. Der Landesgeschäftsführer leitet den Schriftverkehr innerhalb des Landesverbandes.
- 5.1.2. Ihm ist das Sachgebiet der Materialstelle untergeordnet und obliegt seiner Eigenständigkeit.
- 5.1.3. Er führt Buch über sein Ressource und ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

5.2. Landesjugendbeauftragte

5.2.1. Der Landesjugendbeauftragte regelt das Miteinander der Jugendlichen und Schüler innerhalb des Verbandes und vertritt diese vor dem Vorstandsvorstand. Ihm obliegt die Betreuungsaufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Veranstaltungen der Verbandsjugend.

5.2.2. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, er ist aber kein Mitglied des Vorstandes.

5.3. Landesfrauenbeauftragte

5.3.1. Die Landesfrauenbeauftragte organisiert innerhalb des Verbandes Frauenlehrgänge und trifft dafür alle notwendigen Absprachen.

5.3.2. Sie vertritt die Frauen des Verbandes auch nach außen und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Frauensporttreibenden Organisationen und Verbänden.

5.4. Landeslehrbeauftragte

5.4.1. Der Landeslehrbeauftragte unterstützt den Vizepräsidenten für das Lehr- und Prüfungswesen in seinem Aufgabenbereich.

5.4.2. Er führt die Übungsleiteraus- und Weiterbildung durch sowie alle anderen Ausbildungen für eine Lizenzvergabe.

5.5. Landeskampfrichterbeauftragte

5.5.1. Der Landeskampfrichterbeauftragte unterstützt den Vizepräsidenten für Leistungssport und Wettkampfwesen in seinem Aufgabenbereich.

5.5.2. Er regelt in Absprache den Einsatz der Kampfrichter bei Wettkämpfen und Meisterschaften.

5.5.3. Er organisiert in Absprache die Aus- und Weiterbildung des Kampfrichterteams und erstellt einen Jahresabschlussbericht.

5.6. Der Vorstand ist berechtigt, Sportstätten anzumieten oder entsprechende Auslagen zu tätigen, die den Sport- und Vereinsbetrieb ermöglichen.

5.7. Alle Vorstandsmitglieder erstellen einen schriftlichen Jahresabschlussbericht, dieser wird dem Präsidium zur Einsicht vorgelegt und den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung vorgetragen.

6. Beauftragte des Verbandes

6.1. Der Vorstand hat die Möglichkeit im Rahmen seiner Befugnisse weitere Beauftragte im Sinne der Satzung zu berufen.

6.2. Diese Beauftragten sind keine Vorstandsmitglieder haben jedoch durch ihre Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche gewisse Pflichten und Rechte.

- 6.3. Diese Beauftragten können je nach Bedarf und Notwendigkeit ein Aufgabengebiet innerhalb des Verbandes zugesprochen werden. Wenn das geschieht, ist in einem Protokoll der Name des Aufgabengebietes, die damit verbundene Funktion und weitere Einzelheiten aufzunehmen sowie ein Rechenschaftszeitraum zu benennen.
- 6.4. Die Beauftragten geben einmal jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht an den 1. Vorsitzenden.

7. Ausschüsse und andere Zusammenfindungen

7.1. Arbeitstagung

- 7.1.1. Der Vizepräsident für Breiten-, Leistungssport und Wettkampfwesen (VBLW) kann nach Erforderlichkeiten eine Arbeitstagung einberufen. An dieser Arbeitstagung können geladene Personen, Danträger, Funktionsträger des Landesverbandes sowie andere geladene Gäste teilnehmen. Diese Tagung dient dem Informationsaustausch und hat keine Beschlussfähigkeit – Schwerpunkte dieser Tagung sind inhaltlich zu protokollieren. Ein Protokollführer ist zu bestimmen, dieser und der Vizepräsident für BLW haben dieses Protokoll zu unterzeichnen.

7.2. Rechtsausschuss

- 7.2.1. Dem Rechtsausschuss obliegen alle Rechtsangelegenheiten des Landesverbandes nach § 19 der Satzung und der Rechtsordnung.

7.3. Weitere Arbeitsgemeinschaften

- 7.3.1. Dem Vorstand ist es möglich bei Erforderlichkeiten weitere Arbeitsgemeinschaften zu berufen und zu bilden. Diese haben keine Rechtsverbindlichkeit, können aber hinsichtlich ihrer gestellten Arbeitsaufgabe eine gewisse Handlungsfreiheit erreichen – sie sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Diese Geschäftsordnung ist am 17.06.2006 beschlossen und in Kraft.

Der Präsident:
Name, Vorname